

Beethoven Conservatory of Vienna GmbH.

Mühlgasse 28
1040 Wien

Vienna Beethoven Conservatory der Beethoven Conservatory of Vienna GmbH.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 7 des Privatschulgesetzes ist die Errichtung einer Privatschule der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

Die Errichtung der Privatschule „Vienna Beethoven Conservatory der Beethoven Conservatory of Vienna GmbH.“ in 1040 Wien, Mühlgasse 28-30 per Schuljahr 2024/25 wurde mit Schreiben vom 24.04.2024 der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Da der Schulerhalter die geforderten Nachweise erbracht hat, kann die genannte Privatschule mit Beginn des Schuljahres 2024/25 die Unterrichtstätigkeit aufnehmen.

Da es sich beim Vienna Beethoven Conservatory um eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut handelt muss dieses vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt werden. Es ist daher durch die Schulerhalterin ein formloses Ansuchen auf Genehmigung des Organisationsstatutes zu stellen und bei der Bildungsdirektion für Wien einzubringen. Dem Ansuchen ist ein entsprechender Entwurf des Organisationsstatuts samt anzuwendender Lehrplänen (im Word-Format) anzuschließen.

Bei etwaigen Rückfragen werden Sie ersucht direkt die zuständige Sachbearbeiterin Frau Andrea Nowak telefonisch unter +43 1 52525 77474 oder per Email andrea.nowak@bildung-wien.gv.at zu kontaktieren.

Für den Bildungsdirektor:
Rat Mag. Johannes Thaler
Leiter der Abteilung Präs/3
Recht

